

## Antrag

**der Abgeordneten Michel Brandt, Eva-Maria Schreiber, Heike Hänsel, Gökyak Akbulut, Matthias W. Birkwald, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Gregor Gysi, Dr. André Hahn, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Petra Pau, Tobias Pflüger, Martina Renner, Helin Evrim Sommer, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

## **Sorgfaltspflichtengesetz grundlegend nachbessern – Menschenrechte in Lieferketten wirksam schützen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Jahren des zivilgesellschaftlichen und politischen Drucks hat das Kabinett der Bundesregierung am 3. März 2021 den Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz) beschlossen. Dieser Schritt war längst überfällig, nachdem freiwillige Ansätze zur Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNLP) von 2011 gescheitert waren. Noch immer verletzen deutsche Unternehmen durch ihre Geschäftstätigkeit in anderen Ländern elementare Arbeits- und Menschenrechte und tragen zur Zerstörung von Umwelt und Klima bei. Durch bestehende Gesetzeslücken mussten Unternehmen bislang nur in den wenigsten Fällen hierfür Verantwortung übernehmen. Das zeigen unzählige Berichte aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft über Kinderarbeit in der Kakaoernte, sexualisierte Gewalt gegen Näherinnen in Indien oder gänzlich fehlenden Arbeitsschutz in Kobaltminen.

Diese historische Chance, Menschenrechte und Gerechtigkeit in der deutschen Wirtschaft wieder stärker zu verankern, hat die Bundesregierung im aktuellen Gesetzentwurf jedoch verpasst. Dank des starken Einflusses der Konzernlobby bleibt das aktuelle Sorgfaltspflichtengesetz nicht nur weit hinter den gesellschaftlichen Erwartungen, sondern auch hinter den UNLP zurück. Wirtschaftsminister Peter Altmaier, getrieben vom CDU-Wirtschaftsrat und Unternehmensverbänden wie BDI, BDA und DIHK, versuchte zunächst monatelang, das Vorhaben zu stoppen und setzte schließlich auf die Verwässerung des Gesetzestextes. Während sich Bundeskanzlerin Dr. Angela

Merkel und andere Regierungsvertreterinnen und -vertreter in den letzten drei Monaten vor Verabschiedung des Kabinettsentwurfs mindestens 13-mal mit Wirtschaftsverbänden trafen (vgl. Drucksache 19/28193, Frage 75), wurden der Zivilgesellschaft nach Zusendung des Referentenentwurfs am 1. März 2021 nur wenige Stunden der Kommentierung zugestanden. Diese Priorisierung der Wirtschaftsinteressen findet sich im Gesetzestext wieder und lässt in der aktuellen Fassung kaum eine Verbesserung für die Betroffenen entlang der Lieferkette zu.

0,1 Prozent der Unternehmen betroffen

Laut UNLP (Nr. 14) tragen alle Unternehmen eine Verantwortung für die Menschenrechte und sollen dementsprechend unternehmerische Sorgfaltspflichten wahrnehmen. Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, dass bis 2024 nur Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden verpflichtet werden, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben. Nicht nur ist die Begrenzung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf weniger als 0,1 Prozent der in Deutschland gemeldeten Unternehmen völlig unzulänglich. Darüber hinaus wird damit in Deutschland tätigen ausländischen Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil verschafft, da diese nicht an die Regelung gebunden sein würden.

Kupierte Lieferkette

Der Gesetzentwurf begrenzt die unternehmerische Sorgfaltspflicht faktisch auf die eigenen Geschäftstätigkeiten und den direkten, also unmittelbaren Zulieferer. Statt die Sorgfaltspflicht anhand des Vorsorgeprinzips und des Konzeptes folgenschwerer menschenrechtlicher Risiken zu fokussieren, wird ein unnötig breiter Schwerpunkt auf die erste Stufe der Lieferkette gelegt. Dadurch bleiben wesentliche, besonders problematische Bereiche in der vorgelagerten Lieferkette ausgeklammert, die erhebliche Menschenrechtsrisiken beinhalten, wie z. B. unwürdige und gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen auf Ernteplantagen oder umweltgefährdende Produktionsverfahren in der Rohstoffgewinnung. Da Unternehmen nur dann auf Menschenrechtsprobleme in ihrer mittelbaren, also nachgelagerten, Lieferkette reagieren müssten, wenn sie darüber substantiierte Kenntnis haben, bietet der Gesetzentwurf einen Anreiz, so wenig über die gesamte Lieferkette wie möglich zu wissen. Der Gesetzentwurf bleibt damit weit hinter den Vorgaben der UNLP zurück, wie unter anderem vom „Vater der UNLPs“, John Ruggie, sowie vom Deutschen Institut für Menschenrechte kritisiert wurde.

Rechte der Betroffenen kaum gestärkt

Eine der wesentlichen Elemente der unternehmerischen Sorgfaltspflicht stellt laut UNLP die Wiedergutmachung im Schadensfall dar. Aus diesem Grund muss eine umfangreiche zivilrechtliche Haftungsregelung ein Kernelement des Sorgfaltspflichtengesetzes sein, wie es auch in dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz der Fall ist. Die bisherigen Möglichkeiten, an deutschen Gerichten Schadensersatz einzuklagen, ist durch das internationale Privatrecht stark eingeschränkt, kompliziert und teuer. Das einzige Verfahren dieser Art war die Klage gegen den Textilkonzern KiK am Landgericht Dortmund (Aktenzeichen 7 O 95/15), welches an pakistanischen Verjährungsfristen scheiterte. Daran wird auch die Ausweitung der Prozessstandschaft auf Verbände und Gewerkschaften kaum etwas ändern, auch wenn diese grundsätzlich zu begrüßen ist. Neben der Stärkung der Rechte der Betroffenen würde durch eine zivilrechtliche Haftungsregelung auch die Umsetzung des Gesetzes sichergestellt werden.

Wirtschaftsnahe Kontrollbehörde

Zur Kontrolle von tausenden Unternehmen mit jeweils zehntausenden Lieferketten setzt die Bundesregierung auf lediglich 65 Angestellte in einer dem Wirtschaftsministerium unterstellten Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Dieses hat in der Vergangenheit im Bereich der Ausfuhrkontrolle deutscher Waffenexporte jedoch eher einen freundschaftlichen Umgang mit den zu kontrollierenden Unternehmen bewiesen.

Darüber hinaus gibt es viele weitere Kritikpunkte am Gesetzentwurf, wie beispielsweise fehlende eigenständige umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, der restriktive Menschenrechtskatalog sowie die ungenügende Beachtung der Rechte von besonders vulnerablen Gruppen wie Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen, Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten. Das Gesetz muss grundlegend überarbeitet werden, um den Anforderungen der UNLP zu entsprechen und seiner Zielsetzung gerecht zu werden. Deutschland muss seiner Verantwortung als wirtschaftsstärkstes Land in der EU nachkommen und mit dem Sorgfaltspflichtengesetz ambitionierte Impulse für den EU-Gesetzgebungsprozess für eine Lieferkettenverordnung geben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Entwurf für das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vorzulegen, der

1. alle Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Deutschland umfasst, die mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sowie für kleine und mittlere Unternehmen in Risikosektoren wie der Textil-, Lebensmittel- und Automobilbranche;
2. staatliche Unternehmen und die öffentliche Beschaffung umfasst;
3. keinen abschließenden und restriktiven Menschenrechtskatalog enthält, jedoch insbesondere auf die Rechte eingeht, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem UN-Zivilpakt, dem UN-Sozialpakt, der Anti-Rassismus-Konvention, der Frauenrechtskonvention, der Anti-Folter-Konvention, der Kinderrechtskonvention mit ihren beiden Fakultativprotokollen, der Behindertenrechtskonvention und der Konvention gegen das Verschwindenlassen aufgeführt sind, sowie darüber hinaus auf den Schutz der Menschenrechte von besonders verletzlichen Menschengruppen wie Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten abzielt;
4. sich auf internationale Arbeits- und Sozialstandards bezieht, insbesondere auf die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie ILO-Abkommen 169 zur angemessenen Beteiligung indigener Völker und ILO-Übereinkommen Nr. 177 über Heimarbeit und Nr. 190 über Gewalt und sexuelle Belästigung;
5. die Möglichkeit vorsieht, dass nach Verabschiedung des Gesetzes von Deutschland ratifizierte Menschenrechtsabkommen und neue ILO-Übereinkommen in den Anhang des Gesetzes aufgenommen werden können;
6. den Unternehmen eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflichten mit Verweis auf lokales nationales Recht, für Deutschland verbindliche internationale Abkommen sowie bestimmte europäische Standards auferlegt und sie zu der Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens verpflichtet;
7. die Unternehmen in Verhältnismäßigkeit zu ihrer Größe verpflichtet, entlang der gesamten Lieferkette ein Verfahren zur Gewährleistung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht einzuführen, das darauf abzielt, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umwelt zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen, etwa durch
  - a) die Einrichtung eines Risikomanagements;
  - b) die Geschäftsführung, die eine Compliance-Beauftragte oder einen Compliance-Beauftragten bestellen muss, der die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwacht. Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet und berichtet dieser unmittelbar;

- c) die Durchführung regelmäßiger und gendersensibler Risikoanalysen und deren Wirksamkeitsprüfungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, unter Einbeziehung des Vorsorgeprinzips und durch die Heranziehung von unabhängigem Fachwissen und Durchführung sinnvoller Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern, die der Größe des Wirtschaftsunternehmens und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen;
  - d) die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung durch das Unternehmen, in der es sich zur Achtung der Menschenrechte bekennt;
  - e) die Verankerung von Präventionsmaßnahmen und deren Wirksamkeitsprüfung für die in der Risikoanalyse identifizierten Menschenrechtsrisiken innerhalb der gesamten Lieferkette und die Entwicklung entsprechender Verfahren durch qualitative Konsultationen mit betroffenen Gruppen und Stakeholdern;
  - f) das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen für die gesamte Lieferkette und die Entwicklung entsprechender Verfahren durch qualitative Konsultationen mit betroffenen Gruppen und Stakeholdern, wobei potenziellen Auswirkungen durch Prävention oder Milderung begegnet werden sollte und bei tatsächlichen, also bereits eingetretenen, Auswirkungen wiedergutmacht werden sollte;
  - g) die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, welches sicher, zugänglich und gendersensibel ist und welches durch die Konsultation mit Beschäftigten und anderen potenziell Betroffenen von Rechts- und Pflichtverletzungen bzw. ihren legitimen Interessensvertretungen entwickelt wurde;
  - h) Dokumentation und Berichterstattung, welche die identifizierten Menschenrechtsrisiken und getroffenen Maßnahmen offenlegen sowie deren Wirksamkeit anhand von erhobenen Daten in Konsultation mit betroffenen Gruppen und Stakeholdern darlegen;
8. durch die Schaffung eines deliktischen Haftungsbestands die Zuständigkeit deutscher Gerichte erweitert, sodass bei Menschenrechtsverstößen im Ausland Klagen vor deutschen Gerichten zulässig sind, eine Notzuständigkeit deutscher Gerichte eingeführt und Betroffenen eine angemessene Prozesskostenhilfe gewährt wird;
  9. für Haftungsfälle die zwingende Anwendung der sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Wege einer Eingriffsnorm ohne Rücksicht auf das nach internationalem Privatrecht maßgebliche Recht festlegt und eine Beweislastumkehr zugunsten der Geschädigten vorsieht;
  10. eine behördliche Kontrolle und Durchsetzung etabliert,
    - a) welche durch eine Kontrollinstanz durchgeführt wird, die dem Justizministerium untersteht;
    - b) welche mit hinreichend finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ist, um eine regelmäßige und genaue Prüfung der Berichte zu ermöglichen;
    - c) in welcher eine eindeutige Trennung von Aufgaben zur Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung der Vorgaben und von Aufgaben zur Kontrolle und Durchsetzung gewährleistet ist;
    - d) die von Amts wegen oder auf Antrag tätig wird, wenn die antragstellende Person, eine Gewerkschaft oder einschlägige Nichtregierungsorganisation substantiiert geltend macht, dass infolge der Nichterfüllung der Sorgfaltspflicht die Beeinträchtigung der geschützten Rechte zustande kommt;
    - e) welche ein Hinweisgebersystem für einen wirksamen Hinweisgeberschutz einrichtet;

11. Unternehmen, die aufgrund einer Klage oder eines Bußgeldes nachweislich ihre Sorgfaltspflicht verletzen, von der öffentlichen Beschaffung und der Außenwirtschaftsförderung für einen angemessenen Zeitraum ausschließt;
12. als Rechtsfolge von Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht wirksame und abschreckende Zwangs- und Bußgelder für die Unternehmen und ihre Geschäftsführer normiert;
  - a) die Zwangsgelder müssen sich an den im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatz orientieren;
  - b) die Bußgelder müssen deutlich über dem Gewinn des Unternehmens aus dem Geschäft liegen, in dem die Pflichtverletzung stattgefunden hat;
13. Kollektivklagen und Verbandsklagen vor deutschen Gerichten ermöglicht, die zu einer unmittelbaren Entschädigung der Betroffenen und Beendigung der Sorgfaltspflichtverletzung führen.

Berlin, den 4. Mai 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**





